

Benutzerordnung
für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau,
Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau

„Auf der Grundlage des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 31 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung) vom 31. Mai 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündigungsblatt – vom 31. Mai 2019, S. 41-55) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau – Amtliches Verkündigungsblatt – vom 28. Januar 2022, S. 11a-32a) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am die folgende Neufassung der Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Abfallentsorgungssatzung genannt, betreibt die Stadtpflege die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau, nachfolgend als Abfallentsorgungsanlage bezeichnet.

(2) Auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Abfallgebührensatzung genannt, ist die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage kostenpflichtig.

Ausnahmen sind die satzungsgemäße Anlieferung von

- Almetallen,
- Alttextilien,
- CD's und DVD's,
- Druckerpatronen,
- Elektro- und Elektronikgeräten,
- Einwegverpackungen aus Glas,
- Papier und Pappe,

- pro Anlieferung max. 20 kg bzw. 20 Liter Schadstoffe aus Haushaltungen bei einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern

durch Bürger der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Grundlage der Benutzerordnung sind die Abfallentsorgungssatzung sowie die in Anhang 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen, jeweils in geltender Fassung.

§ 2 Abfallarten

(1) Auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage werden nur solche Abfallarten angenommen, die in den unter Anhang 2 aufgeführten behördlichen Bescheiden und Genehmigungen genehmigt sind. Die für die einzelnen Anlagen genehmigten Abfallarten sind im Anhang 1 genannt.

(2) Es werden nur solche Abfälle nach Absatz 1 angenommen, die nach § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz der Stadtpflege als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind.

(3) Sollen Abfälle angeliefert werden, die im Anhang 1 genannt sind, aber in größeren Mengen als haushaltsüblich anfallen oder handelt es sich um Abfälle, die nicht im Anhang 1 genannt werden, sind die genauen Entsorgungsmodalitäten vor der Anlieferung mit der Stadtpflege abzuklären.

§ 3 Geltungsbereich

Die Benutzerordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage. Sie ist verbindlich für alle Benutzer.

§ 4 Hausrecht / Aufsicht

(1) Die Stadtpflege hat das Hausrecht. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage vollzieht dieses. Den Anordnungen des Personals der Abfallentsorgungsanlage ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Verstöße gegen die Benutzerordnung können ein Hausverbot, zivilrechtliche Schadensersatzforderungen sowie ordnungs- oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

(3) In Zweifelsfällen ist das Personal der Abfallentsorgungsanlage berechtigt, sich einen Nachweis vorlegen zu lassen (z. B. Ausweisdokument), aus dem hervorgeht, dass der Benutzer zur Anlieferung von Abfällen berechtigt ist.

§ 5 Benutzer

(1) Benutzer der Abfallentsorgungsanlage im Sinne der Benutzerordnung sind:

- a) die Stadtpflege,
- b) Erzeuger/Besitzer von Abfällen und/oder von den Erzeugern/Besitzern beauftragte Dritte,
- c) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage temporär tätige Fremdfirmen,
- d) auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage permanent tätige Fremdfirmen,
- e) Behörden,
- f) Fremdfirmen und Bürger, die die Straßenfahrzeugwaage der Abfallentsorgungsanlage nutzen,
- g) von der Stadtpflege beauftragte Entsorgungsunternehmen bzw. deren Vertragspartner und
- h) Besucher.

(2) Unbefugten ist das Betreten der Abfallentsorgungsanlage verboten.

§ 6 Verhalten auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Mit dem Betreten bzw. dem Befahren der Abfallentsorgungsanlage erkennt der Benutzer die Benutzerordnung an. Die an den einzelnen Abladestellen aushängenden Betriebsanweisungen sind zu beachten.

(2) Die Benutzer haben sich auf der Abfallentsorgungsanlage so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und Sachwerte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

(3) Besucher der Abfallentsorgungsanlage sind berechtigt, den Kundenparkplatz zu nutzen.

(4) Alle Benutzer haben sich sofort beim Personal an der Waage anzumelden. Eine Ausnahme bilden die im § 5 Absatz 1 unter d) und e) Genannten.

(5) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlage darf nur auf den vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden.

(6) Im gesamten Betriebsgelände gilt die StVO. Die angegebenen Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten. Die Waagen sind in Schrittgeschwindigkeit zu befahren.

(7) Die Zu- und Abfahrten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind stets freizuhalten.

(8) Auf den Waagen und beim Be- oder Entladen ist der Motor des Kraftfahrzeugs abzustellen.

(9) Den Benutzern ist der Aufenthalt auf der Abfallentsorgungsanlage nur solange gestattet, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(10) Außerhalb des Bereiches Kundenparkplatz, dem Waagenhaus und dem Sozialgebäude im Eingangsbereich dürfen sich Besucher nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Abfallentsorgungsanlage oder des Betriebsbeauftragten für Abfall aufhalten.

(11) Der Umgang mit offenem Feuer und das Rauchen sind grundsätzlich auf der gesamten Abfallentsorgungsanlage nicht gestattet. Raucherinseln bzw. -räume sind gekennzeichnet.

(12) Handel oder Tauschgeschäfte sind auf der Abfallentsorgungsanlage verboten.

(13) Die Mitnahme bzw. die Aneignung von Abfallbestandteilen ist auf dem gesamten Gelände der Abfallentsorgungsanlage verboten. Ausnahmen bedürfen der

Zustimmung durch den Leiter Abfallentsorgungsanlage oder dessen Stellvertreter bzw. des Betriebsbeauftragten für Abfall.

(14) Das Abstellen von Fremdcontainern, Fahrzeugen, Anhängern oder sonstigen Maschinen und Geräten auf der Abfallentsorgungsanlage bedarf der Genehmigung des Leiters der Abfallentsorgungsanlage oder seines Stellvertreters.

(15) Kinder und Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen beim Befahren der Abfallentsorgungsanlage im Fahrzeug bleiben. Die Fahrzeuge dürfen nicht in die Umladehalle, auf den Kompostplatz sowie zu den Sammelboxen für Sperrmüll und Altholz A I - A III fahren.

§ 7 Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Anlieferung von Abfällen oder bei Fremdwägungen

(1) Für alle Anlieferungen bzw. Abholungen von Abfall gelten folgende Festlegungen:

1. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist berechtigt, die angelieferten Abfälle zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Der Anlieferer ist verpflichtet, dafür Behälter und Verpackungen zu öffnen.
2. Nicht annahmefähige Abfälle sind durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage zurückzuweisen.
3. Anlieferer müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein und dürfen nicht den Bestimmungen der §§ 104 und 106 BGB unterliegen. Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist in Zweifelsfällen berechtigt, sich die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit auf geeignete Art und Weise nachweisen zu lassen.
4. Alle Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung in der Lage sein, die zugewiesenen Ent- und Beladestellen ohne fremde Hilfe zu erreichen. Eine Entladung der Abfälle muss ohne zusätzliche fremde Hilfe möglich sein. Satz 2 gilt nicht für die Anlieferung von Abfällen der AVV 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe und AVV 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen.
5. Alle Anlieferer haben zuerst auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage zu fahren und sich am Waagecontainer zu melden. Hier wird kontrolliert, ob der Anlieferer berechtigt ist die Abfallentsorgungsanlage zu nutzen und ob alle notwendigen Genehmigungen, Dokumente, Nachweise etc. vorhanden sind.
6. Ergibt die Kontrolle entsprechend Absatz 5, dass die Anlieferung zulässig ist, wird geprüft, ob das Fahrzeug mit Abfall ein Gesamtgewicht von unter 6 t hat

und die Abmessungen einschließlich Anhänger die Benutzung der PKW-Waage gestatten. In diesem Fall ist diese für die Eingangswägung zu nutzen.

Hat das Fahrzeug mit Abfall ein Gesamtgewicht von 6 t oder mehr oder gestatten die Abmessungen nicht die Nutzung der PKW-Waage, wird die Eingangswägung auf der Eingangsstraßenfahrzeugwaage durchgeführt.

7. Eine ausgefüllte und unterschriebene „*Erklärung zur Anlieferung von als gefährlich eingestuften Abfällen im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie von Abfällen, die gemäß POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung wie gefährliche Abfälle anzunehmen sind, auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ Polysiusstraße 2, 06847 Dessau-Roßlau*“ ist bei jeder Anlieferung folgender Abfallarten abzugeben:

AVV 17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält,
AVV 17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe,
AVV 17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen,
AVV 20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält und
AVV 17 06 04	Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, hier: Polystyrol mit HBCD

Das Formular der Erklärung sowie die Merkblätter werden stets aktuell auf der Homepage der Stadtpflege (<https://stadtpflege.dessau-rosslau.de/downloads>) veröffentlicht und in Papierform an der Waage bereitgehalten.

(2) Für die Verwiegung von Fahrzeugen und/oder Ladung ohne abfallbezogenen Anlass gilt:

1. Fremdfirmen sowie Bürger haben die Möglichkeit eine Verwiegung ihrer Fahrzeuge und/oder Ladung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage durchführen zu lassen.
2. Für die Verwiegung ohne abfallbezogenen Anlass auf einer Waage der Abfallentsorgungsanlage wird eine Gebühr entsprechend der gültigen Abfallgebührensatzung erhoben.
3. Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Verwiegung von Abfällen für Fremdfirmen und Bürger, ohne dass die Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

§ 8 Eingangskontrolle und Eingangswägung bei der Abholung von Abfällen oder Kompost

(1) Alle Abholer von Abfällen oder Kompost haben zuerst auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage zu fahren und sich am Waagecontainer der Abfallentsorgungsanlage zu melden.

(2) Das Personal der Abfallentsorgungsanlage überprüft, ob der Abholende dazu berechtigt ist und ob alle notwendigen Genehmigungen, Dokumente, Nachweise etc. vorhanden sind.

(3) Trifft dies zu, wird geprüft, ob das Fahrzeug beladen mit Abfall oder Kompost ein Gesamtgewicht von unter 6 t haben wird und die Abmessungen einschließlich Anhänger die Benutzung der PKW-Waage gestatten. In diesem Fall ist die PKW-Waage für die Eingangswägung zu nutzen.

Wird das Fahrzeug beladen mit Abfall oder Kompost ein Gesamtgewicht von 6 t oder mehr haben oder gestatten die Abmessungen die Nutzung der PKW-Waage nicht, wird die Eingangswägung auf der Eingangsstraßenfahrzeugwaage durchgeführt.

§ 9 Abladeverfahren

(1) Nach erfolgter Eingangskontrolle sind die Abfälle durch den Anlieferer unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort nach Weisung des Personals der Abfallentsorgungsanlage zu entladen. Die Regelungen des § 11 gelten entsprechend. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Abladestelle.

(2) Das Abladen hat unter Beachtung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Rückwärtsfahren darf ohne Einweiser nur erfolgen, wenn dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.

§ 10 Ausgangskontrolle

(1) Ist die Eingangswägung auf der PKW-Waage erfolgt, muss die Ausgangswägung ebenfalls auf der PKW-Waage erfolgen, ansonsten sind die Straßenfahrzeugwaagen zu nutzen.

(2) Wird bei der Ausgangswägung festgestellt, dass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschritten wird, ist das Personal der Abfallentsorgungsanlage verpflichtet, den Fahrer aufzufordern, durch Verringerung der Ladung für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts zu sorgen. Es wird auch kein Wiegeschein erzeugt. Ein Verlassen der Abfallentsorgungsanlage ist bei Überschreitung des Fahrzeuggesamtgewichts nicht zulässig.

(3) Wird bei der Ausgangswägung festgestellt, dass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht nicht überschritten ist, wird der Gebührenbescheid oder ein Wiegeschein erstellt.

§ 11 Zurückweisung von Abfällen

(1) Das Personal der Abfallentsorgungsanlage ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Es kann die Annahme von Abfällen verweigern, wenn

- a) die Abfälle ganz oder teilweise nicht den in Anhang 1 aufgeführten Abfallarten entsprechen,
- b) notwendige Begleitpapiere nicht vorhanden, unvollständig oder falsch ausgefüllt sind,
- c) eine Betriebsstörung durch höhere Gewalt oder ein Havariefall vorliegt,
- d) Abfallarten, für welche besondere Annahmezeiten festgelegt sind, außerhalb dieser Zeiten gebracht werden und/oder
- e) Abfälle, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit (Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe, künstliches Dämmmaterial) nicht oder nicht ausreichend verpackt angeliefert werden. Diese dürfen auch nicht auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage umgepackt werden.

(2) Werden bei einer Sichtkontrolle während des Abladevorganges Abfälle festgestellt, die eine ordnungsgemäße Annahme ausschließen, muss der Entladevorgang unterbrochen werden. Der Leiter der Abfallentsorgungsanlage oder dessen Stellvertreter bzw. der Abfallbeauftragte entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

(3) Die gemäß Abs. 2 entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der Anlieferer.

§ 12 Besitzübergang / Eigentumsübergang

(1) Der Besitzübergang der Abfälle erfolgt mit dem Einwurf in den dafür vorgesehenen Container oder beim Abladen an der für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Abladestelle:

1. Umladestation
2. Sperrmüll- und Holzplatz
3. Kompostplatz
4. Sammelstelle für asbesthaltige Abfälle, Dämmmaterial, Dachpappe und Altholz A IV
5. Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte
6. Kleinanlieferbereich.

An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in den Besitz der Stadtpflege über.

(2) Ausgenommen vom Abs. 1 bleiben die nicht annahmefähigen Abfälle, auch wenn sie die Kontrolle unbeanstandet passiert haben und bereits abgeladen sind.

(3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Beim Erwerb von Säcken für die Anlieferung von Abfällen der

- | | |
|---------------|--|
| AVV 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, |
| AVV 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe, |
| AVV 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen, |

gehen diese mit Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Benutzers über.

(5) Beim Erwerb von Kompost geht dieser mit Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Käufers über.

§ 13 Haftungsregelung

(1) Das Betreten und Befahren des Geländes der Abfallentsorgungsanlage erfolgt für alle Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen auf eigene Gefahr.

(2) Alle Transportfahrzeuge einschließlich der Container müssen so beschaffen sein, dass ein Verlieren oder Verwehen von Abfällen ausgeschlossen ist.

(3) Für die Sicherheit und Standfestigkeit der Aufstellfläche ist der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage verantwortlich.

(4) Für das sichere Aufstellen des Fahrzeuges und das Be- und Entladen ist der Fahrzeugführer verantwortlich.

(5) Bei der Annäherung an Arbeitsgeräte oder andere Fahrzeuge ist die entsprechende Vorsicht geboten und gegebenenfalls anzuhalten.

(6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadtpflege oder Dritten durch Nichtbeachten der geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich dieser Benutzerordnung entstehen. Die Haftung schließt auch alle Schäden ein, die durch Anlieferung von Abfällen verursacht wurden, deren Annahme nicht zugelassen ist.

(7) Die Stadtpflege haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals der Abfallentsorgungsanlage verursacht wurden.

(8) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzerordnung, kann die Stadtpflege auf bestimmte Zeit oder auf Dauer die Zufahrt bzw. den Zutritt zu ihrem Betriebsgelände verweigern. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

(9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Abfallentsorgungsanlage infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadtpflege keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu. Die Einschränkungen werden am Deponietor bekannt gemacht.

§ 14 Übergeordnete Kontrollen

Zuständige Stellen (z. B. Landesverwaltungsamt Halle, Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau, Landesamt für Verbraucherschutz) sind zu Kontrollen befugt. Benutzer haben diese zu dulden.

§ 15 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage werden durch den Betreiber Gebühren gemäß Abfallgebührensatzung erhoben. Sie sind am Waagecontainer sofort zu entrichten.

(2) Die Gebühren müssen in bar, Beträge über 10,00 EUR können auch per EC-Karte, bezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bezahlung mit EC-Karte.

(3) Kann der Kunde weder in bar noch per EC-Karte bezahlen, sind Name und Adresse anhand geeigneter Dokumente zu erfassen. Mit dem Kunden ist ein Termin zum Bezahlen zu vereinbaren. Können Name und Adresse nicht anhand geeigneter Dokumente ermittelt werden, muss die Polizei hinzugezogen werden. Bis zur Bezahlung wird auch kein Gebührenbescheid oder anderes Dokument übergeben.

§ 16 Öffnungszeiten

(1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese werden durch den Betreiber der Abfallentsorgungsanlage festgesetzt und am Eingang bekanntgegeben. Über die Benutzung außerhalb dieser Zeiten entscheidet in dringenden Fällen der Betreiber.

(2) Die Abfallentsorgungsanlage ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	7:15	Uhr	bis	15:45	Uhr
Samstag	7:00 Uhr bis 12:30 Uhr				

An Sonn- und Feiertagen, am Ostersonntag, am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres, bleibt die Abfallentsorgungsanlage geschlossen.

(3) Die Annahme von Schadstoffen erfolgt nur Samstag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(4) Die Annahme von

AVV 17 06 05* asbesthaltigen Baustoffen,

AVV 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält und

AVV 17 06 05* asbesthaltigen Baustoffen, hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen

ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzerordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anhang 1 zu § 2 Abs. 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden

(1) Zur Annahme in der Umladestation zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll

(2) Zur Annahme in der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen

- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
- 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

(3) Zur Annahme in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
- 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

(4) Zur Annahme im Eingangsbereich zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt; hier Styropor HBCD-haltig
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

(5) Zur Annahme in der „Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zugelassene Abfallarten:

AVV	Abfallbezeichnung
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte; hier Dachpappe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe; hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält

Anhang 2 zu § 2 Abs. 1: Gesetzliche Bestimmungen sowie behördliche Bescheide und Genehmigungen, die Grundlage der Benutzerordnung sind.

A) Bundesrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S 900)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 4363)
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung BioAbfV) in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)
- Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)

B) Landesrecht

- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44)

C) Stadtrecht

- Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) 23. April 2019 (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 06/19, S. 41)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau – Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 9. Dezember 2021 (Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Dessau-Roßlau 02/22, S. 11a)

D) Behördliche Genehmigungen und Bescheide

- Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Endgültige Stilllegung der Deponie Dessau „Kochstedter Kreisstraße“ Dessau vom 16. Februar 2017, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Stahlhalle als Müllumladestation (Kalthalle) vom 27. Juli 2005, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau
- Genehmigungsbescheid zum Betrieb einer Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen auf dem Deponiegelände Kochstedter Kreisstraße, Gemarkung Dessau-Kochstedt, Flur 9, Flurstück 422/2 vom 5. Dezember 1995, Genehmigungsbehörde: Regierungspräsidium Dessau
- Bescheid: Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) hier: Anordnung gemäß § 21 KrW/AbfG, Festlegung eines Abfallartenkataloges für die Anlage vom 6. Juli 2009, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Bescheinigung über die abschließende Fertigstellung gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA der Baumaßnahme „Errichtung einer Sammelstelle f. Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 27. November 2006, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau

- Baugenehmigung Nr. 782/03 für das Bauvorhaben Errichtung einer Kompostieranlage auf der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“ vom 24. August 2004, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau
- Baugenehmigung Nr.1011/11 für das Bauvorhaben „Umnutzung 2 Teilflächen auf der Deponie Kochstedter Kreisstraße“ vom 2. Mai 2012, Genehmigungsbehörde: Bauordnungsamt Dessau-Roßlau
- Genehmigungsbescheid - Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sowie zur Beseitigung oder Verwertung von in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Biogas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch Abfackeln von Bioschwachgas am Standort in Dessau-Roßlau für die Stadt Dessau-Roßlau – Eigenbetrieb Stadtpflege vom 16. Mai 2017 Az.: 402.3.9-44008/16/35 Anlagen-Nr. 7685, Genehmigungsbehörde: Landesverwaltungsamt Halle
- Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße" vom 18. April 2019 Genehmigungsbehörde: Amt für Umwelt- und Naturschutz - untere Wasserbehörde - der Stadt Dessau-Roßlau